

Verkündet am 29. September 1960
Moitschek, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2219 022

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) a) des Donald G [REDACTED], [REDACTED] Farm L [REDACTED], Ro [REDACTED] N.Y./USA
b) des Rechtsanwalts Lester G u [REDACTED],
F [REDACTED] O [REDACTED] E [REDACTED] F [REDACTED]-S [REDACTED] Street, N [REDACTED] Y [REDACTED],
N.Y./USA,
als Testamentvollstreckern nach dem am [REDACTED].1957 ver-
storbenen Film- und Warenmakler Morey G [REDACTED],
- 2.) des Kaufmanns David G [REDACTED], [REDACTED] bis Avenue Ma [REDACTED],
P [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Zellstofffabrik W [REDACTED], Wi [REDACTED], Le [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand
(1. Generaldirektor Dr. D [REDACTED], 2. Direktor Len [REDACTED],
3. Direktor Dr. Sch [REDACTED], 4. Direktor Dr. H [REDACTED] mit den
Direktoren Go [REDACTED] und R [REDACTED] als Stellvertretern),

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. September 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 12. Dezember 1958 wird zurück-
gewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger machen Ansprüche geltend, die ihnen nach ihrer Behauptung die Da- -Anstalt, eine juristische Person lichtensteinschen Rechts mit einem Kapital von 1000 sfrs, abgetreten hat. Ursprünglich klagten Moritz G- und der jetzige Kläger zu 2, David G-. Moritz G- ist im Laufe des Verfahrens gestorben. Für ihn führen seine Testamentsvollstrecker den Rechtsstreit fort.

Die Beklagte beabsichtigte im Jahre 1951, in M- Rh- eine Sulfazellstofffabrik zu errichten. Die hierzu erforderlichen Geldmittel suchte sie sich durch ein Sperrmarkdarlehn zu beschaffen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens schloß sie am 11. Juni 1951 mit der Da- einen Vertrag. Danach sollte diese der Beklagten in Raten ein verzinsliches Darlehn von 20.000.000 DM zum Bau der Fabrik gewähren. Die Beklagte verpflichtete sich, an die Da- 13.680 t lufttrockenen Kunstfaserzellstoff zu festgelegten Preisen zu liefern. In einem Zusatzvertrag vom 16. Juni 1951 verzichtete die Da- auf Rückzahlung der Hälfte des Darlehns. Dessen ratenweise Auszahlung an die Beklagte war von den Terminen abhängig, zu denen diese den Zellstoff liefern würde.

Bei dem Vertragsschluß gingen die Beteiligten von folgenden Erwägungen aus:

Die Beklagte konnte mit einer behördlichen Genehmigung des Vorhabens nur rechnen, wenn sich einmal Vorteile für die deutsche Devisenbilanz boten und zum anderen die Verwendung des Darlehns für bauliche Anlagen sichergestellt war. Ieswegen bedurfte es eines teilweisen Verzichts des Devisenausländers auf Rückzahlung des Darlehns sowie einer Zweckbindung der aufgenommenen Mittel. Die Da- beabsichtigte, die hohen Auslandspreise für Zellstoff, insbesondere für die daraus hergestellten Produkte, aus-

- 3 -

zunutzen. Von dem hieraus erzielten Verdienst wollte sie die Sperrmarkbeträge zu dem damals niedrigen Kurs beschaffen.

Das Genehmigungsverfahren nahm einige Zeit in Anspruch; deswegen unterblieb nach Behauptung der Beklagten die ursprünglich bereits für den Monat Juni 1951 vorgesehene erste Lieferung. Am 23. und 31. Juli 1951 genehmigten der Bundeswirtschaftsminister und die Landeszentralbank (letztere durch Vorbescheid) die Verträge vom 11. und 16. Juni 1951. Darauf lieferte die Beklagte, nachdem gemäß ihrer Behauptung die vereinbarte Menge um 2000 t erhöht worden war, bis Februar 1952 insgesamt rund 9.743 t. Das waren zwar gegenüber der im Vertrag vorgesehenen Menge rund 556 t zu wenig; die Da[REDACTED] hatte aber ihrerseits anstelle der bis dahin fälligen Darlehnsraten von rund 19.486.000 DM nur 10.000.000 DM gezahlt.

In der Folgezeit verhandelte die Da[REDACTED] mit der Beklagten über die Bereinigung der Angelegenheit und schloß mit ihr mehrere Zusatzverträge. In dem Abkommen vom 4. Juli 1952 setzten die Beteiligten die Darlehnssumme auf 12.500.000 DM herab und bezeichneten sie als "verlorenen Baukostenzuschuß"; jedoch sollte die Beklagte innerhalb von 5 Jahren 2.500.000 DM an Zinsen entrichten; auf Lieferung und Abnahme der noch ausstehenden Zellstoffmenge verzichteten die Beteiligten. Diese Bestimmungen wurden am 5. August 1952 und schließlich endgültig am 26. Januar 1953 dahin geändert, daß die Beklagte auf das bis dahin 12.500.000 DM betragende Darlehn sofort 1.400.000 DM zurückzahlen sollte; auf den Rest verzichtete die Dale. Damit sollten alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen sein.

Die Landeszentralbank genehmigte alle Verträge. Die Beklagte hat darauf ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 26. Januar 1953 erfüllt.



Die Kläger haben behauptet, daß der Da● gegen die Beklagte noch Ansprüche zuständen; diese habe ihnen die Da● abgetreten. Ihre Forderung stützen sie in erster Linie darauf, daß der Vertrag vom 26. Januar 1953 aus verschiedenen Gründen nicht rechtswirksam sei. Die Beziehungen der Beteiligten seien daher nach den Verträgen vom 5. August oder 4. Juli 1952 zu beurteilen. Aus ihnen ergebe sich noch eine Schuld der Beklagten. Seien aber, wie es bei Anwendung der §§ 138 und 134 BGB in Betracht komme, alle Verträge nichtig, so hafte die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung für das gesamte Darlehn von 12.500.000 DM.

Die Kläger haben von den ihnen nach ihrer Ansicht zustehenden Ansprüchen einen Teilbetrag von 30.000 DM nebst Zinsen geltend gemacht und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an 3 Zessionare verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie hält das Abkommen vom 26. Januar 1953 für wirksam.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A.

Das Oberlandesgericht verneint bereits die Sachbefugnis der Kläger. Es ist der Ansicht, daß sie ihre Rechte allein aus einer Abtretungserklärung der Dale vom 10. September 1956 herleiteten. Diese Abtretung hält es für unwirksam.

Der Revision ist zuzugeben, daß diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden kann. Denn bei Entscheidung der Frage, ob der etwaige Anspruch der Da● auf die Kläger übergegangen ist, müssen auch die weiteren von ihnen überreichten Abtretungserklärungen, insbesondere die vom 6. Februar 1958, berücksichtigt werden. Eines näheren

Eingehens hierauf bedarf es aber nicht, weil das Ergebnis, zu dem das Oberlandesgericht gelangt, durch dessen Hilferwägung getragen wird, wonach der Da■ überhaupt keine Forderung gegen die Beklagte zugestanden hat.

B.

Die Entscheidung hängt insoweit davon ab, ob das Abkommen vom 26. Januar 1953 rechtsgültig ist. Denn die Beklagte hat es unstreitig erfüllt.

Das Oberlandesgericht bejaht in seiner Hilfsbegründung die Rechtswirksamkeit jenes Vertrags. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

I. Die Kläger leiten die Nichtigkeit in erster Linie daraus her, daß die Beteiligten neben dem schriftlich Niedergelegten eine mündliche Nebenabrede getroffen hätten. Die Beklagte habe sich darin verpflichtet, an die Da■ in Zukunft Zellstoff zu besonders billigen Preisen zu liefern. Diese Abrede sei von der Landeszentralbank nicht genehmigt worden. Deswegen sei das ganze Abkommen hinfällig.

1.) Das Berufungsgericht prüft nicht, ob die Behauptungen der Kläger über diese Nebenabrede überhaupt geeignet sind, die Annahme einer genehmigungsbedürftigen Verpflichtung der Beklagten zu begründen. Es hat auch nicht die von den Parteien hierzu angetretenen Beweise erhoben. Vielmehr lehnt es die Erheblichkeit jenes Vorbringens mit folgender Begründung ab:

Zwar sei der Vertrag, wenn die Nebenabrede getroffen worden sei, mangels Genehmigung nicht wirksam geworden. Er sei aber nicht unheilbar nichtig. Das wäre er nur, wenn alle Beteiligten eine Umgehung der Devisengesetzgebung oder die Erschleichung der Genehmigung "bezweckt" hätten. Das hätten die Kläger aber, soweit es sich um die Vertreter

der Da● handelte, selbst nicht behauptet. Das Abkommen sei daher nur schwebend unwirksam; deswegen seien die Kläger nach wie vor daran gebunden, weil die Genehmigung noch nicht verweigert worden sei.

Abgesehen hiervon verstießen die Kläger mit dem Hinweis auf die Nebenabrede gegen Treu und Glauben. Die Beklagte habe der Da● nach Januar 1953 mehrere Lieferungsangebote gemacht. Diese habe zwar die Angebote nicht angenommen; sie habe sich aber bis zum Jahre 1955 nie darauf berufen, daß die berechneten Preise nicht der angeblichen Vereinbarung entsprächen. Unter diesen Umständen habe die Dale ihre etwaigen Rechte aus der Nebenabrede verwirkt.

2.) Mit dieser Begründung ist das angefochtene Urteil allerdings nicht haltbar.

a) Schon der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zu eng.

Es hält ein Geschäft, das der Genehmigung nach dem MRG 53 bedarf, nur dann für unheilbar nichtig, wenn die Beteiligten die Erschleichung "bezweckten". Diese Ausdrucksweise läßt darauf schließen, daß es eine Umgehungsabsicht i.S. eines mitentscheidenden Beweggrundes verlangt.

Eine solche Auffassung steht mit den Grundsätzen nicht im Einklang, die die Rechtsprechung hierzu aufgestellt hat. Der Bundesgerichtshof hat es in einer zu Art. V MRG 52 ergangenen Entscheidung zur Annahme der Nichtigkeit für ausreichend erachtet, wenn die Vertragsschließenden die Genehmigungspflicht gekannt und sich übereinstimmend darüber hinweggesetzt haben (LM MRG 52 Art. II Nr. 2). Für Art. VII des MRG 53, dessen Wortlaut sich nicht wesentlich von dem jener Vorschrift unterscheidet, hat nichts anderes zu gelten. Das hat der Bundes-

gerichtshof in dem Urteil NJ. 1956, 338 bereits bestätigt; denn er hat die dahingehende Ansicht des Berufungsgerichts, das dort entschieden hatte, ausdrücklich gebilligt. Das von dem Oberlandesgericht erwähnte Urteil des Senats vom 9. Oktober 1958 - VII ZR 160/57 (WM 1959, 33) - steht dem nicht entgegen; soweit dort von einer Erschleichungsabsicht die Rede ist, beruht das auf der damals gegebenen Sachlage; daß ein bewußtes Sichhinwegsetzen über die Genehmigungspflicht für die Annahme der Richtigkeit nicht ausreichen soll, ist in dem Urteil nicht gesagt.

b) Ein solcher Umgehungsvorsatz auf Seiten aller Vertragsschließenden könnte hier nicht zweifelhaft sein, wenn der Vortrag der Kläger zutreffen sollte.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils haben die Kläger behauptet, daß die Vertreter der Da [] die Aufnahme der Nebenabrede in den schriftlichen Vertrag verlangt hätten; die Bevollmächtigten der Beklagten hätten dies aber mit der Begründung abgelehnt, daß die Landeszentralbank das Abkommen in diesem Fall "im Hinblick auf die deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen" nicht genehmigen würde (S. 18 des Urt.; vgl. ferner hierzu die Schriftsätze der Kläger vom 20. November 1956 und vom 26. Februar 1957 S. 9).

Diese Darstellung ist unmißverständlich und läßt nur den einen Schluß zu, daß sich, wenn sie richtig sein sollte, auch die Vertreter der Da [] über die ihnen bekannte Genehmigungspflicht bewußt hinweggesetzt haben. Das Oberlandesgericht hätte also, wenn es schon ohne sachliche Nachprüfung von den Behauptungen der Kläger ausging, die Nichtigkeit des Abkommens unterstellen müssen.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß das Berufungsgericht in den Urteilsgründen (S. 37) eine Behauptung der

Kläger zugrunde legt, die Brüder G. hätten keine Umgehung der Devisengesetze oder Erschleichung der Genehmigung "bezweckt". Es ist nicht anzunehmen, daß es hier eine Feststellung über die Behauptungen der Kläger treffen wollte, die von der im Urteilstatbestand (S. 18) gegebenen Darstellung entscheidend abwich. Sollte dies aber doch der Fall gewesen sein, wie die Revisionsbeklagte im Verhandlungstermin vorgetragen hat, so läge ein unlösbarer Widerspruch vor, der den weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts die Grundlage entziehen würde.

c) Aus dem Gesagten folgt, daß der Vertrag vom 26. Januar 1953 nicht nur schwebend unwirksam, sondern unheilbar nichtig sein würde, wenn die Beteiligten eine mündliche Nebenabrede unter den von den Klägern behaupteten Begleitumständen getroffen hätten.

Dem könnte nicht mit dem Hinweis begegnet werden, daß die Kläger gegen Treu und Glauben verstießen, wenn sie sich auf diese Nebenabrede beriefen. Ein solcher Verstoß könnte rechtserheblich sein, wenn sie versucht hätten, die Beklagte an einer zunächst wirksam begründeten Nebenabrede im Widerspruch zum späteren Verhalten der Da. festzuhalten. Das tun sie aber nicht. Sie machen vielmehr die aus zwingenden öffentlichrechtlichen Vorschriften folgende Nichtigkeit des Abkommens geltend. Das ist ihnen unbenommen.

3.) Trotzdem bedarf es keiner Aufhebung des Urteils aus diesem Grunde. Denn die Behauptungen der Kläger über jene Nebenabrede sind, worauf die Beklagte S. 25 ihres Schriftsatzes vom 17. Mai 1957 bereits zutreffend hingewiesen hat, garnicht schlüssig.

a) Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts haben die Kläger hierzu folgendes vorgetragen (S. 17 f d. Urt):

"Ursprüngliche Fassung:

Mit Rücksicht auf das über 10.000.000 DM betragende Opfer der Da... sei die Beklagte bereit, in Zukunft eine Anzahl günstige Angebote ... zu unterbreiten, damit auf diese Weise die Da... in der Lage sei, einen großen Teil ihres Verlustes auszugleichen.

Spätere Fassungen:

Die Beklagte werde der Da... zur Rekompensation des Verlustes ... (neue) Angebote machen, und zwar "zu sehr" oder "besonders günstigen" Preisen, "zu ganz besonders ermäßigten" Preisen, "zu erheblich niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen", zu Preisen "unter denjenigen ..., welche zur gleichen Zeit bei den Endverbrauchern erzielt" würden, ... "mit einem erheblichen Preisnachlaß gegenüber den Marktpreisen, so daß die Da... dadurch in der Lage sei, den größten Teil der erlittenen Verluste wieder gutzumachen".

Über die Frage, ob solche Äußerungen geeignet gewesen wären, die Beklagte vertraglich zu binden, hatte zwar grundsätzlich der Tatrichter zu befinden; er hat sich aber nicht damit befaßt. Nach den besonderen Umständen des Falles ist hier das Revisionsgericht zur eigenen Entscheidung in der Lage. Denn der unstreitige Sachverhalt und die in anderem Zusammenhange getroffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts lassen nach allgemeinen Auslegungsregeln (§ 157 BGB) keinen anderen Schluß zu, als daß sich die Beklagte, auch wenn die fraglichen Worte gefallen sein sollten, damit nicht vertraglich gebunden hat und daß die Vertreter der Da... dies erkannt haben.

Schon die äußere Ausdruckweise deutet darauf hin, daß es sich nur um unverbindliche Beschwichtigungsversuche gehandelt hat, wie sie im kaufmännischen Leben häufig vorkommen. Welcher Preis "günstig", "ganz besonders günstig" oder "ermäßigt" ist, hängt so sehr von den jeweiligen Umständen und der Einstellung des Einzelnen ab, daß ein Kaufmann solche Redensarten regel-

mäßig nicht ernst nehmen wird. Das haben die Vertreter der Da hier auch nicht getan. Die Beklagte hat ihnen in der Folgezeit verschiedene Angebote unterbreitet. Sie haben sie zwar nicht angenommen, sich aber, wie das Oberlandesgericht feststellt, jahrelang nicht darauf berufen, daß die Preise mit der angeblich zugesagten Vergünstigung nicht im Einklang ständen. Dazu hätten sie allen Anlaß gehabt, wenn es sich um eine echte Verpflichtung der Beklagten gehandelt hätte; denn die Angebote sollen nach der Behauptung der Kläger nicht der mündlichen Zusage entsprochen haben. Daraus folgt, daß jene angeblichen Zusagen weder als rechtliche Verpflichtung gemeint waren noch von der anderen Seite als solche aufgefaßt worden sein können.

Abgesehen hiervon kommt eine vertragliche Bindung der Beklagten schon deswegen nicht in Betracht, weil der Inhalt der etwaigen Zusicherung nicht hinreichend bestimmbar ist. Wie bereits erwähnt, ist die Frage, welcher Preis "besonders günstig" usw. ist, im Einzelfall nur schwer zu erfassen, weil dabei die jeweiligen Verhältnisse und Möglichkeiten eine entscheidende Rolle spielen werden. Vorliegend könnten zwar mit den "Weltmarktpreisen" und "den beim Endverbraucher zu erzielenden Preisen" gewisse Anhaltspunkte vorhanden sein. Gerade diese versagen aber. Denn nach der von den Parteien nicht angegriffenen Auskunft des Exportausschusses vom 4. Februar 1958 wurden überhaupt keine Weltmarktpreise für Zellstoff notiert und die somit allein maßgebenden Konkurrenzpreise unterlagen großen Schwankungen. Unter diesen Umständen wäre eine eindeutige Fassung der angeblichen Zusicherung unumgänglich gewesen, wenn sie rechtliche Bindungen hätte erzeugen sollen. So, wie sie nach den Behauptungen der Kläger abgegeben sein soll, ist sie jedenfalls ihrem Inhalte nach so schwankend und unsicher, daß sie unbeachtlich ist.

b) An dieser Beurteilung ändert, entgegen der Auffassung der Kläger, auch der Brief der Beklagten an den Rechtsvertreter der Dale vom 15. August 1955 nichts.

Darin hat die Beklagte zwar von Preisen gesprochen, die sie der Da "zugestanden" habe. Aus dem Gesamtinhalt des Schreibens ergibt sich aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, daß damit nicht ein Zugeständnis im Sinne einer am 26. Januar 1953 getroffenen Nebenabrede gemeint sein konnte. Denn eine solche, schriftliche nicht niedergelegte Vereinbarung stellte die Beklagte an anderen Stellen des Briefes ausdrücklich und entschieden in Abrede.

II. Auch aus anderen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Gültigkeit des Abkommens vom 26. Januar 1953.

1.) Die von der Revision insoweit erhobenen Verfahrensrügen (Verletzung der §§ 139 und 286 ZPO) sind zum Überwiegenden Teil nicht hinreichend bestimmt.

Nach dem § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO sind die Tatsachen zu bezeichnen, die den Mangel ergeben sollen. Dazu genügte nicht der Hinweis, das Oberlandesgericht hätte "über" die wirtschaftlichen Absichten der Beteiligten, "über" die Tragweite und Berechnung des Darlehns sowie "über" die Motive der Zusatzverträge Beweise erheben müssen. Vielmehr hätte es der eindeutigen Bezeichnung jener Behauptungen bedurft, die das Oberlandesgericht nach Ansicht der Revision übergangen haben soll. Sie fehlt bis auf die zur angeblich mündlichen Nebenabrede erhobenen und bereits behandelten Rügen fast ausnahmslos.

2.) Der Senat hat sich daher im wesentlichen auf die sachlichrechtliche Nachprüfung zu beschränken. Sie läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Das Berufungsgericht hält die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung für nicht gerechtfertigt, weil sich das Vorbringen der Kläger in allgemeinen Redensarten erschöpfe und zudem nicht festgestellt werden könne, daß die Beklagte von vornherein die Absicht gehabt habe, ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen.

Diese Erörterungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision greift sie nicht an. Deswegen bedarf es keines Eingehens darauf, ob die Da■, wie das Oberlandesgericht annimmt, auch die Anfechtungsfrist des § 124 BGB versäumt hat.

b) Die Revision rügt zu Unrecht, das Oberlandesgericht habe die Behauptung der Kläger übergangen, es habe sich um einen Scheinvertrag gehandelt.

Hier gilt in erster Linie das, was bereits über die Mangelhaftigkeit der Rügen gesagt worden ist. Die Revision gibt nicht die Behauptung der Kläger wieder, die das Berufungsgericht nicht beachtet haben soll. Sie erwähnt nur die angeblich falsche Bezeichnung des Darlehns als "verlorener Baukostenzuschuß".

Hierbei übersieht sie, daß dieser zunächst allerdings nicht recht zu verstehende Ausdruck (das Landgericht bezeichnete nach dem damaligen Stand die Geschäfte mit Recht als undurchsichtig) inzwischen einleuchtend erklärt worden ist. Er bezog sich darauf, daß die Beklagte das Darlehn nach den Auflagen, die ihr die Genehmigungsbehörden gemacht hatten, zu Bauzwecken verwenden mußte und daß die Genehmigung nur unter der Voraussetzung eines mindestens teilweisen Rückzahlungsverzichts seitens der Da■ erteilt worden ist. Demgemäß haben auch die Süddeutsche Treuhand AG unter dem 18. Juni 1953 die Verwendung des

Darlehns geprüft und die Beklagte am 21. Juli 1953 der Landeszentralbank eingehend darüber berichtet.

c) Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Beteiligten durch den Abschluß der Verträge nicht gegen den § 19 WiStG vom 26. Juli 1949 verstoßen haben. Die Vorschrift sei, so führt es aus, schon deswegen unanwendbar, weil es sich um Exportlieferungen gehandelt habe. Im übrigen sei das Entgelt auch nicht unangemessen gewesen, denn es müsse mit den Auslandspreisen verglichen werden, die damals höher gelegen hätten. Der von der Da im Zusatzvertrag vom 16. Juni 1951 ausgesprochene Verzicht auf die Hälfte des Darlehns sei nicht den Kaufpreisen zuzurechnen, weil es sich dabei nur um eine Teilung des Sperrmarkgewinns gehandelt habe.

Die Revision meint demgegenüber, der Verzicht auf die Rückzahlung eines Teils des Darlehns könne nur als zusätzlicher Kaufpreis angesehen werden; denn andernfalls hätte es sich um eine unentgeltliche Zuwendung gehandelt, die die Beteiligten nicht gewollt und die Behörden nicht genehmigt hätten.

Die Rüge geht schon deswegen fehl, weil der § 19 WiStG, wie das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, auf Exportgeschäfte der vorliegenden Art nicht anwendbar war. Er sollte sicherstellen, daß der "lebenswichtige Bedarf" der Bevölkerung nicht durch unangemessene Preise beeinträchtigt wurde. Damit war nur der Bedarf der einheimischen Bevölkerung gemeint. Der Gesetzgeber hatte keinen Anlaß, durch Preisvorschriften auch den Bedarf des Auslands zu schützen.

Abgesehen hiervon verkennt die Revision, daß es sich um ein aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetztes Rechtsgeschäft handelt, dessen Teile eng miteinander verknüpft sind und nicht nur unter dem Gesichts-

punkt der von der Beklagten übernommenen Lieferungs-pflicht gewertet werden können.

d) Eine Nichtigkeit des Vertrags wegen Verstoßes gegen den § 138 Abs. 1 und 2 BGB hat das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung verneint. Die Revision erhebt dagegen keine Einwendungen.

e) Schließlich sind auch die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht anwendbar. Das Oberlandesgericht weist ohne Rechtsirrtum darauf hin, daß der Vortrag der Kläger keinen Anhalt dafür bietet.

III. Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Kläger beschwerender Rechtsfehler zu erkennen ist, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Rietschel Heimann-Trosien Finke